

Ergänzendes Dokument - Bekanntmachung des Genehmigungswettbewerbs für eigenwirtschaftliche Linienverkehre im Landkreis Anhalt-Bitterfeld 2026/2027

I. Information hinsichtlich des Auslaufens von Linienverkehrs-genehmigungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld informiert als Genehmigungsbehörde für die Erteilung von Linienverkehrsgenehmigungen über das Auslaufen der aktuell bestehenden Genehmigungen nach § 13 i. V. m. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Linienbündel im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie für den Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG.

Die aktuell beständigen Linienverkehrsgenehmigungen haben eine Laufzeit wie folgt:

	gebündelter Linienverkehr nach § 9 Abs. 2 PBefG	Gültig bis
Linien-Nr.	Linienführung (von – über – nach)	
400	Großpaschleben – Köthen – Wolfen – Bitterfeld	30.06.2027
401	Bitterfeld – Greppin – Wolfen – Wolfen Nord	30.06.2027
404	Bitterfeld, Bahnhof – Zentrum – Bahnhof	30.06.2027
405	Bitterfeld – Wolfen – Bobbau	30.06.2027
406	Bitterfeld – Wolfen – Wolfen Nord, Auenplatz	30.06.2027
407	Bitterfeld – Chemiepark – Wolfen Nord, Anhalter Platz	30.06.2027
408	Bitterfeld – Holzweißig – Sandersdorf - Wolfen	30.06.2027
409	Bitterfeld, Bahnhof – Zentrum - Anhaltsiedlung	30.06.2027
411	Wolfen – Raguhn – Möst - Dessau	30.06.2027
412	Wolfen – Jeßnitz - Raguhn	30.06.2027
413	Wolfen – Salzfurkapelle – Lingenau - Thurland	30.06.2027
414	Raguhn – Lingenau (-Salzfurkapelle)	30.06.2027
415	Bitterfeld – Thurland - Salzfurkapelle	30.06.2027
416	Bitterfeld – Jeßnitz – Raguhn - Möst	30.06.2027
420	Bitterfeld – Pouch – Krina - Gräfenhainichen	30.06.2027
421	Muldenstein – Pouch – Schwemsal	30.06.2027
422	Bitterfeld – Pouch - Schwemsal	30.06.2027
423	Bitterfeld – Muldenstein - Krina	30.06.2027
431	Zörbig – Glebitzsch – Spören - Zörbig	30.06.2027
432	Bitterfeld – Roitzsch – Brehna	30.06.2027
433	Bitterfeld – Zscherndorf – Glebitzsch – Brehna	30.06.2027
434	Roitzsch – Köckern – Heideloh – Sandersdorf	30.06.2027

435	Sandersdorf – Zscherndorf – Roitzsch	30.06.2027
438	Bitterfeld – Sandersdorf – Zörbig	30.06.2027
439	Zörbig – Schrenz	30.06.2027
440	Bitterfeld – Sandersdorf – Zörbig – Stumsdorf	30.06.2027
441	Wolfen – Zörbig	30.06.2027
442	Zörbig – Salzfurkapelle – Dessau	30.06.2027
444	Bitterfeld – Sandersdorf – Köthen	30.06.2027
450	Zerbst/Anhalt – Lindau – Nedlitz	30.06.2027
451	Zerbst/Anhalt – Güterglück – Gehrden / Schora	30.06.2027
452	Zerbst/Anhalt – Lindau – Loburg	30.06.2027
453	Lindau – Dobritz – Grimme	30.06.2027
455	Zerbst/Anhalt – Garitz – Dobritz – Reuden/Anhalt	30.06.2027
456	Zerbst/Anhalt – Mühlisdorf - Garitz	30.06.2027
457	Zerbst/Anhalt – Steckby – Steutz	30.06.2027
458	Zerbst/Anhalt – Wertlau – Jütrichau	30.06.2027
459	Zerbst/Anhalt – Walternienburg – Güterglück – Gehrden	30.06.2027
460	Stadtverkehr Zerbst Zentrum	30.06.2027
461	Stadtverkehr Zerbst Süd	30.06.2027
461	Stadtverkehr Zerbst Nord	30.06.2027
470	Aken – Köthen – Gröbzig	30.06.2027
471	Aken – Kleinkühnau – Dessau	30.06.2027
472	Aken – Wulfen	30.06.2027
473	Köthen – Porst – Osternienburg – Trebbichau	30.06.2027
474	Köthen – Osternienburg – Reppichau – Aken	30.06.2027
475	Osternienburg – Sibbesdorf – Würflau	30.06.2027
476	Köthen – Micheln – Wulfen – Dornbock	30.06.2027
477	Köthen, Plötzkauer Ring – Köthen, Geuz	30.06.2027
478	Köthen – Kleinpaschleben – Thurnau – Wulfen	30.06.2027
479	Köthen – Maxdorf – Wulfen	30.06.2027
481	Köthen – Quellendorf – Scheuder – Rosefeld – Dessau	30.06.2027
482	Quellendorf – Ziebigk – Repau – Radegast	30.06.2027
483	Radegast – Wehlau - Lennewitz	30.06.2027
484	Köthen – Hohsdorf – Diesdorf	30.06.2027
485	Köthen – Großbadegast – Prosigk – Radegast	30.06.2027
486	Köthen – Großbadegast – Gahrendorf	30.06.2027
487	Köthen – Meilendorf - Quellendorf	30.06.2027
490	Görzig – Köthen – Köthen, Gütersee	30.06.2027
491	Görzig – Schortewitz – Radegast – Zörbig	30.06.2027
492	Köthen – Großwülknitz – Edderitz – Gröbzig	30.06.2027
493	Gröbzig – Görzig – Radegast	30.06.2027
494	Gröbzig – Edderitz - Görzig	30.06.2027
	Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG auf dem Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld	30.06.2027

II. Verfahren zur Erteilung von Linienverkehrsgenehmigungen

Die Genehmigungsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld führt nach Maßgabe der nachfolgenden Inhalte ein dem Verwaltungsrecht unterliegendes Genehmigungsverfahren zur Erteilung von Linienverkehrsgenehmigungen mit Wirkung zum 01.07.2027 nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes durch. Dieses Verfahren ist nicht auf die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gerichtet. Es handelt sich nicht um ein Vergabeverfahren. Über die Genehmigungserteilungen wird in einem Verwaltungsverfahren entschieden. Das verwendete Formular zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union wird lediglich genutzt, um über dieses Verfahren transparent zu informieren. Für ein Verwaltungsverfahren zutreffende Formulare existieren nicht.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2009, 3 C 2.09 Rn. 22 f., und 2.7.2003, 3 C 46.02, wird nachfolgend das Verfahren konkretisiert, um allen Beteiligten ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu gewähren.

Es handelt sich um ein Verfahren zur Genehmigung von Linienverkehren, welche eigenwirtschaftlich im Sinne von § 8 Abs. 4 5. 1-3 PBefG erstellt werden.

Die Eigenwirtschaftlichkeit des Linienverkehrs wird durch die Allgemeine Vorschrift über die Gewährung von Mitteln für den eigenwirtschaftlich ausgestalteten öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auf Basis der Liniengenehmigungen im Sinne des § 42 PBefG und des § 44 PBefG gewährleistet. Diese Allgemeine Vorschrift in der Rechtsform einer Satzung ist eine Allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007. Sie kann unter <https://connect.vcdb.de/index.php/s/rc9ke5R2yBRX7R2> - Ordner „Rechtsgrundlagen“ abgerufen werden.

Die die Verkehrsleistung erstellenden Unternehmen sollen auf der Basis der Allgemeinen Vorschrift (§ 11) eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld abschließen. Diese kann unter <https://connect.vcdb.de/index.php/s/rc9ke5R2yBRX7R2> - Ordner „Rechtsgrundlagen“ abgerufen werden.

1. Laufzeit der Genehmigungen

Die Laufzeit der Genehmigung richtet sich nach § 16 Abs. 2, Sätze 1 und 2 PBefG. Es ist eine Genehmigungserteilung bei einer nach § 9 Abs. 2 PBefG gebündelten Erteilung (alle oben aufgeführten Linien des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) und in der gesetzlichen Höchstfrist von 10 Jahren möglich.

Die im Genehmigungsverfahren (gebündelt nach § 9 Abs 2 PBefG) zu erteilende Liniengenehmigung für den Linienverkehr nach § 42 PBefG soll mit Wirkung zum 01.07.2027 für den Zeitraum von mindestens 10 Jahren erteilt werden.

Die im Genehmigungsverfahren (gebündelt nach § 9 Abs 2 PBefG) zu erteilende Liniengenehmigung für den Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG soll mit Wirkung zum 01.07.2027 für den Zeitraum von mindestens 10 Jahren erteilt werden.

Die im Genehmigungsverfahren zu erteilenden Genehmigungen für den Linien- und Linienbedarfsverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG kann mit Wirkung zum 01.07.2027 auch für einen Zeitraum von 15 Jahren erteilt werden. Hinsichtlich der Laufzeit der Genehmigung geht die Genehmigungsbehörde von dem Folgenden aus: Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wurde mit Wirkung zum 27. Februar 2026 u.a. im Hinblick auf die gesetzlich zulässigen Höchstlaufzeiten von Liniengenehmigungen im Verkehr mit Kraftfahrzeugen novelliert.

Nach der novellierten Fassung des § 16 Abs. 2 PBefG ist es für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich, die Geltungsdauer der Genehmigungen unter den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/20072 (VO 1370) auf bis zu fünfzehn Jahre zu verlängern.

Der in §§ 8 Abs. 4, 8a Abs. 2 Satz 1 PBefG geregelte Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit bestimmt, dass dem eigenwirtschaftlichen Verkehr gegenüber der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge vorrangig ist, es sei denn, ein unternehmerorientiertes Verkehrsangebot liegt nicht vor. Insoweit gilt die Verlängerung der Genehmigungslaufzeit (erst recht) für eigenwirtschaftliche Verkehre. Die Verlängerung der Genehmigungslaufzeit auf 15 Jahre im Verhältnis zur bislang geltenden Höchstdauer von 10 Jahren steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde, welches sich am „öffentlichen Verkehrsinteresse“ orientiert.

Diese übt ihr Ermessen dahingehend aus, dass unter Amortisationsgesichtspunkten im Hinblick auf Investitionen des Verkehrsunternehmens, die Inhalte der Neufassung des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Erkenntnis, dass sich grundlegende Verkehrsbeziehungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld langfristig nicht ändern, eine Genehmigungslaufzeit von 15 Jahren gegeben sein kann.

Im Rahmen der Antragstellung sind der/die Antragsteller im Hinblick auf die Laufzeit der Genehmigung, soweit sie eine Laufzeit von mehr als 10 Jahren und bis zu 15 Jahren beantragen, verpflichtet, eine Investitionsplanung im Hinblick auf getätigte und beabsichtigte Investitionen und deren funktionalen Bezug zu den beantragten Verkehrsleistungen vorzulegen und die ggfs. 15-jährige Genehmigungslaufzeit durch eine Amortisations- und Wirtschaftlichkeitsberechnung zu untersetzen, um die längere Laufzeit zu begründen.

2. Eignung der Antragsteller

Anträge auf Erteilung von Linienverkehrsgenehmigungen können von **Personenverkehrsunternehmen** im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist (PBefG) in Verbindung mit der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist (PBZugV) bzw. der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 gestellt werden. Linienverkehrsgenehmigungen werden nach den §§ 2, 3, 8, 9, 13, 42, 44 PBefG erteilt.

Die Antragsteller müssen die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 PBefG i.V.m. §§ 1-3 PBZugV und der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllen und diese nachweisen.

Im Antrag, der für das Linienbündel gestellt werden muss, ist eine natürliche Person gemäß § 4 Abs. 1, 2 der VO über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen (BOKraft) als Betriebsleiter und eine weitere natürliche Person als dessen Stellvertreter zu benennen (§ 4 Abs. 3 BOKraft), der die beantragenden Unternehmen in allen Rechten und Pflichten gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Aufgabenträger vertritt.

Im Genehmigungsantrag ist ferner der für das Verkehrsunternehmen verantwortliche Verkehrsleiter zu benennen. Die Benennung eines Verkehrsleiters dient dem Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmens als Genehmigungsvoraussetzung. Rechtsgrundlage hierfür sind § 13 des PBefG in Verbindung mit Art. 3 und Art. 4 der VO (EG) Nr. 1071/2009.

Die zuständige Genehmigungsbehörde prüft im Genehmigungsverfahren, ob die gesetzlichen Anforderungen an die Person des Verkehrsleiters erfüllt sind und dieser die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft wahrnimmt.

Im Genehmigungsverfahren ist ferner der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verkehrsunternehmens zu erbringen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit gehört gemäß § 13 Abs. 1 PBefG zu den Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung. Die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit ergeben sich aus Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 über gemeinsame Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers. Die Art und Form des gegenüber der Genehmigungsbehörde zu führenden Nachweises bestimmen sich nach § 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV). Der Nachweis ist regelmäßig durch Vorlage einer Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 PBZugV zu führen. Soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 PBZugV vorliegen, können ergänzend die dort genannten Vermögenswerte durch eine Zusatzbescheinigung berücksichtigt werden. Die Genehmigungsbehörde kann darüber hinaus die in § 2 Abs. 4 PBZugV vorgesehenen Unterlagen anfordern, soweit dies zur Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlich ist.

Mehrere Verkehrsunternehmen können gemeinschaftlich den Linien- und Linienbedarfsverkehr zur Genehmigung beantragen.

Sollten mehrere Verkehrsunternehmen gemeinschaftlich Genehmigungsanträge stellen, ist es wünschenswert, nach Genehmigungserteilung die Betriebsführerschaft allein auf einen Partner zu übertragen. Zudem ist für das Genehmigungsverfahren ein Antragsteller als vertretungs- und empfangsberechtigt zu benennen.

3. Antragstellung/Grundsätzliche Antragsinhalte

Die Genehmigungsanträge für den Linienverkehr und den Linienbedarfsverkehr im Landkreis Anhalt-Bitterfeld müssen nach **Maßgabe des Punktes III. 3.**

bis **spätestens 15.09.2026, 12.00 Uhr**

bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein.

Verspätete Anträge können nur unter den Bedingungen des § 12 Abs. 5 Satz 2 PBefG zugelassen werden. Ergänzungen und Änderungen des Antrags, insbesondere Nachbesserungen, sind nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Satz 5 PBefG zulässig.

Die Anträge müssen unter Bezugnahme auf § 12 PBefG mindestens enthalten:

- Die Angaben nach § 12 Abs. 1 Ziffer 1 lit. a bis c und Ziffer 3 lit. a bis d PBefG. Die Anzahl, die Kapazitäten und die Ausstattungsmerkmale der einzusetzenden Fahrzeuge müssen dargestellt werden.
- Die Fahrpläne sind geordnet nach Liniennummern aufzustellen. Die Fahrpläne sind in elektronisch auswertbarer Form (MS Excel) der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Tarif- und Beförderungsbedingungen sind als PDF-Dokumente vorzulegen.
- Auf § 12 Abs. 1a PBefG wird verwiesen. Bezüglich des Fahrplans und des Tarifs geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass diese immer verbindlich zugesichert sind.
- Die Unterlagen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Geeignetheit nach § 12 Abs. 2 und 3 PBefG sind dem Antrag beizufügen.

- Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für den Linienbedarfsverkehr muss die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Ziff. 3a. lit. a)-c) PBefG erfüllen.
- Ergänzend sind den Anträgen alle aus den Formularen ersichtlichen Anlagen beizufügen. Zudem ist seitens der Antragsteller ein Verkehrskonzept für den Genehmigungszeitraum aufzustellen, welches eine Vorstellung des/der Unternehmen(s) beinhaltet.

III. Informationen zum Verwaltungsverfahren

1. Einheitliches Linienbündel für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Genehmigungsbehörde weist darauf hin, dass für das Bediengebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aufgrund der Größe und der Eigenart des Landkreises und der Verkehrsbeziehungen vorgesehen ist, die neuen Linienverkehrsgenehmigungen gebündelt gemäß § 9 Abs. 2 PBefG zu erteilen.

Sämtliche Linien des festen Linienverkehrs nach § 42 PBefG des gesamten Bediengebietes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden zu einem einheitlichen Linienbündel zusammengefasst.

Diese Linienbündelung soll gewährleisten, dass der straßengebundene öffentliche Personennahverkehr wirtschaftlich erbracht werden kann, wobei die Synergieeffekte zwischen den Linien durch einen übergreifenden Austausch von Fahrzeugen, Fahrern (linienübergreifender Einsatz), aber auch von Fahrgästen an den Verknüpfungspunkten ausgenutzt werden können.

2. Verkehrsstandards

Die Genehmigungsbehörde weist darauf hin, dass nach dem Nahverkehrsplan des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (2026-2036) die Verkehrserschließung durch eine bedarfsgerechte Bedienung mit festen Fahrplanfahrten und ergänzend durch eine flexible Bedienung ohne Fahrplan- und Linienbindung erfolgen soll.

Die Verbindung zwischen festem Linienverkehr nach § 42 PBefG und dem bedarfsgerechten Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG erfüllt die öffentlichen Verkehrsinteressen. Insoweit liegt es im öffentlichen Verkehrsinteresse, dass seitens der Antragsteller sowohl ein Antrag auf die Erteilung der (gebündelten) Linienverkehrsgenehmigung für den Linienverkehr nach § 42 PBefG als auch ein solcher auf Erteilung der Genehmigung für den Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG gestellt wird.

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (2026-2036) beschreibt mit der Konzeption für den zukünftigen ÖPNV unter 4. die einzuhaltenden Vorgaben für die Verkehrserstellung. Der aus diesen Vorgaben entwickelte Fahrplan in Verbindung mit der ergänzenden Leistung des mobilitätsplattformgesteuerten Linienbedarfsverkehrs entspricht dem öffentlichen Verkehrsinteresse. Unter- als auch nicht durch bestehenden Beförderungsbedarf begründete Übererfüllungen widersprechen dem öffentlichen Verkehrsinteresse.

Auf § 13 Abs. 3 PBefG wird verwiesen.

3. Verfahren (formell)

Zwischen dem **03.08.2026** und dem **19.08.2026** können Verkehrsunternehmen, die am Verwaltungsverfahren zur Erteilung der gebündelten Linienverkehrsgenehmigung, welche zum 01.07.2027 erteilt werden soll, teilnehmen wollen, Fragen zu dem Verfahren und dessen Inhalten stellen.

Fragen potenzieller Antragsteller sind zu richten an genehmigungswettbewerb2026@anhalt-bitterfeld.de. Die Fragen und die jeweiligen Antworten werden in einem Fragen-Antworten-Katalog zusammengefasst und jeweils aktualisiert einsehbar unter <https://connect.vcdb.de/index.php/s/rc9ke5R2yBRX7R2> veröffentlicht. Der Zugang zu dieser Adresse ist passwortgeschützt. Das Passwort für den Zugang kann unter genehmigungswettbewerb2026@anhalt-bitterfeld.de angefordert werden.

Die am Verfahren teilnehmenden Verkehrsunternehmen können Liniengenehmigungsanträge unter Verwendung der unter <https://connect.vcdb.de/index.php/s/rc9ke5R2yBRX7R2> ersichtlichen Formulare ausschließlich in digitaler Form als **PDF-Dokumente** (Fahrpläne als Excel-Dateien) ab dem 31.08.2026 ab 12.00 Uhr und längstens bis zum 15.09.2026 bis 12.00 Uhr bei der Genehmigungsbehörde stellen, § 12 Abs. 5 S. 3 PBefG. Der Zugang zu dieser Adresse ist passwortgeschützt. Das Passwort für den Zugang kann unter genehmigungswettbewerb2026@anhalt-bitterfeld.de angefordert werden.

Nach dem 15.09.2026, 12.00 Uhr eingehende Anträge werden als verspätete Anträge nicht zugelassen.

Die einzelnen Genehmigungsanträge sind **ohne anhängende Unterlagen zum Verfahren** digital gezeichnet an die E-Mail-Adresse genehmigungswettbewerb2026@anhalt-bitterfeld.de zu adressieren. **Alle notwendigerweise den Genehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen sind parallel innerhalb der Eingangsfrist unter der Adresse <https://connect.vcdb.de/index.php/s/rc9ke5R2yBRX7R2> hochzuladen.** Nach E-Mail-Eingang und dem Eingang der Unterlagen werden die Anträge jeweils an einem separaten Ort gespeichert. Die Genehmigungsbehörde nimmt die gestellten Anträge nebst den Unterlagen erst ab dem 21.09.2026, 12.00 Uhr zur Kenntnis.

Alle aus den Antragsformularen (downloadbar unter <https://connect.vcdb.de/index.php/s/rc9ke5R2yBRX7R2> - Ordner „Antragsformulare“) und II. 3. ersichtlichen Anlagen müssen den Anträgen im Sinn des vorstehenden Absatzes beigelegt werden.

Zudem sollen die Antragsteller die gestellten Anträge begründen und im Sinne eines Verkehrskonzeptes darstellen, ob und ggfs. dass die Anträge dem öffentlichen Verkehrsinteresse und den Anforderungen des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (2026 - 2036) entsprechen.

Die Antragsteller müssen insbesondere die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 3, 3a PBefG erfüllen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die ein Urteil über die Zuverlässigkeit des Antragstellers und die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs ermöglichen.

4. Verfahren (materiell)

Nach dem Eingang der Anträge und deren Kenntnisnahme prüft die Genehmigungsbehörde zunächst, ob die Antragsteller die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen (§ 13 Abs. 1 PBefG, §§ 1-3 PBZugV und Verordnung (EG) Nr. 1071/2009). Sind die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt, wird der Antrag zurückgewiesen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Inhalte der gestellten Anträge im Hinblick auf die folgenden **Eingangskriterien** prüfen:

- a.) Es sollen grundsätzlich alle nach der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Satzung zur Schülerbeförderung und Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg im Landkreis Anhalt Bitterfeld vom 06.06.2019, downloadbar unter <https://connect.vcdb.de/index.php/s/rc9ke5R2yBRX7R2> – Ordner „Rechtsgrundlagen“) beförderungspflichtigen Personen unter Beachtung der in der Satzung geregelten Voraussetzungen befördert werden. Dies gilt unter der besonderen Beachtung, dass für alle Schüler des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bis zur Sekundarstufe I die SchülerregioCard geschaffen wurde, was die Beförderungspflichten, wie sie sich aus der Schülerbeförderungssatzung ergeben, erweitert. Die Erweiterung der Beförderung umfasst auch die Beförderung von Schülern in der neuen Lernform „Produktives Lernen“ sowie die Beförderung von Schülern des Berufsschulzentrums Dessau („Anhaltisches Berufsschulzentrum – Hugo Junkers-“) und der Gesamtschulstandorte Gesamtschule Köthen und Gesamtschule Oranienbaum.
- b.) Es sollen grundsätzlich alle Orte und Wohnplätze im Landkreis Anhalt-Bitterfeld > 50 Einwohner durch Linien-/Linienbedarfsverkehrsangebote erschlossen werden.
- c.) Es sollen grundsätzlich alle Orte und Wohnplätze im Landkreis Anhalt-Bitterfeld < 50 Einwohner mit Linienbedarfsverkehren erschlossen werden, soweit die Erschließung straßen- und straßenverkehrsrechtlich zulässig und adressierbar ist.

- d.) Das Verkehrsunternehmen soll zum 01.07.2027 grundsätzlich Busse und Fahrzeuge für die Erbringung der Linien- und Linienbedarfsverkehre einsetzen, welche den Vorgaben des § 8 Abs. 5 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA, GVBl. LSA 2012, 307, 308) vom 31. Juli 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 142), entsprechen.
- e.) Das Verkehrsunternehmen soll eine App- und/oder Web- basierte Mobilitätsplattform vorhalten, welche den Nutzern des ÖPNV-Angebotes Fahrplanauskünfte und/oder Fahrtenbuchungen ermöglicht, insbesondere im Hinblick auf den Linienbedarfsverkehr.

Diese Eingangskriterien stellen keine Ausschlussstatbestände dar. Die Genehmigungsbehörde übt hinsichtlich jedes einzelnen Kriteriums und im Rahmen einer Gesamtschau Ermessen aus, ob und in welchem Umfang die Kriterien erfüllt sind.

Die Genehmigungsbehörde kann Anträge bereits dann ablehnen, wenn die Ermessensausübung hinsichtlich eines einzelnen Kriteriums oder im Rahmen der Gesamtschau hinsichtlich aller Kriterien ergibt, dass Verkehrsleistungen nur derart ungenügend beantragt wurden, dass sie wegen der ganz oder teilweisen Nichterfüllung eines, mehrerer oder aller Kriterien nicht den öffentlichen Verkehrsinteressen entsprechen.

Nach der Prüfung der Eingangskriterien erfolgt die Prüfung der objektiven Genehmigungsvoraussetzungen.

Liegen mehrere Anträge vor, hinsichtlich derer im Rahmen der Prüfung der Eingangskriterien die Eignung festgestellt wurde, werden die Inhalte der Anträge danach bewertet, welcher Antrag den öffentlichen Verkehrsinteressen nach Maßgabe der Erfüllung der Voraussetzungen des Nahverkehrsplanes und unter Beachtung des § 13 Abs. 3 PBefG am ehesten entspricht und das bessere Verkehrsangebot beinhaltet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Oktober 2006 - BVerwG 3 C 33.05 - verweist das Kriterium der jahrelangen erfolgreichen Verkehrsbedienung im Hinblick auf die Tätigkeit des aktuellen Betreibers auf den im Gewerberecht bekannten Grundsatz "bekannt und bewährt".

Das entspricht einem berechtigten Verkehrsinteresse, bei der Erteilung einer neuen Genehmigung denjenigen zu bevorzugen, der in Jahren bewiesen hat, dass er den gegenständlichen Verkehr ordnungsgemäß betrieben hat. Dem genannten Urteil liegt der Gedanke des Besitzstandsschutzes zugrunde. Die für die Durchführung eines rechtmäßigen Linienverkehrs getätigten Investitionen sollen nicht ohne Not entwertet werden.

Die Entscheidung über die Anträge soll unter Beachtung der Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 14 PBefG innerhalb der in § 15 Abs. 1 S. 2 PBefG geregelten Frist, vorbehaltlich eines Vorgehens nach § 15 Abs. 2 S. 3 PBefG, ergehen.

5. Hinweise

Die Genehmigungsbehörde weist darauf hin, dass das Verfahren dem Verwaltungsrecht folgt und eine gebündelte Linienverkehrsgenehmigung für die Erstellung eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen für den Linienverkehr nach § 42 PBefG und eine Genehmigung für den Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG erteilt werden soll, §§ 2, 3, 8 Abs. 4 S. 1, 2, 9 Abs. 2, 12, 13 PBefG.

Der Marktzugang erfolgt unternehmerorientiert. Die Antragsteller sind daher gehalten, Bedarfe für die Verkehrserstellung selbst zu ermitteln und sich entsprechende Informationen zu beschaffen.

Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach

Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1). Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat eine allgemeine Vorschrift erlassen. Nach dieser kann das Verkehrsunternehmen einen Ausgleich verlangen.

Die allgemeine Vorschrift bestimmt, dass dem Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen als Ausgleich für die ungedeckten Kosten gewährt werden, welche anlässlich der eigenwirtschaftlichen Beförderung von Personen im Bereich des Jedermann-Verkehrs und des Ausbildungsverkehrs dadurch entstehen, dass die festgesetzten Höchsttarife nicht überschritten werden und welche nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckt sind.

Der Ausgleichsbetrag für das Verkehrsunternehmen ist auf die Differenz zwischen den Einnahmen gemäß dem Höchsttarif und seinen fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif begrenzt.

Für das Verfahren gilt der Nahverkehrsplan des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für die Jahre 2026 bis 2036 gemäß Beschluss des Kreistages vom 25.06.2026. Der Nahverkehrsplan inklusive aller Anhänge kann unter <https://connect.vcdb.de/index.php/s/rc9ke5R2yBRX7R2> - Ordner „Rechtsgrundlagen“ abgerufen werden.

Das/die Antrag stellenden Unternehmen sollen für den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der Verkehrsleistungen belegen, dass es/sie über einen der Verkehrserstellung angemessenen Betriebshof im Bediengebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld verfügen.